

Landkreis Teltow-Fläming

Büro der Landrätin / Rechnungsprüfungsamt
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 09. September 2014
Auskunft:
Zimmer: A7-1-12
Telefon: 03371 608-1423
Aktenz.:

Prüfbericht

Geprüfte Stelle: Landkreis Teltow-Fläming
Kämmerei

Auskunft gaben:

Prüfungsauftrag: Vorprüfung für den Jahresabschluss 2013

Prüfungsthema: Prüfung ausgewählter Ertrags- und Aufwandskonten
des haushalterischen Produktes 111100 Kasse
Vollstreckung

Prüfer und Verfasser des Berichtes

Die Ergebnisse der durchgeführten Prüfung sind, soweit sie grundsätzliche Bedeutung oder Auswirkung auf die Folgezeit haben, am Textrand wie folgt gekennzeichnet:

- B Beanstandung zu der eine Stellungnahme nicht erforderlich ist, sofern sie anerkannt und künftig beachtet wird
- B mit Ziffer Beanstandung, zu der eine Stellungnahme in der gesetzten Frist erforderlich ist
- H Hinweis, dessen Beachtung anheimgestellt wird
- H mit Ziffer Hinweis, zu dem eine Stellungnahme erwartet wird

Unwesentliche Prüfungsfeststellungen oder während der Prüfung erledigte Beanstandungen sind in diesem Bericht unerwähnt geblieben.

1. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt prüfte auf der Rechtsgrundlage gemäß § 102 Abs.1 Nr. 5 BbgKVerf die Ordnungsmäßigkeit des Produktes 111100 Kasse und Vollstreckung als Vorprüfung des Jahresabschlusses 2013.

Prüfungsschwerpunkte waren die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Es wurde geprüft, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind.

Das RPA hat sich wegen der sehr großen Fallzahlen und Höhe der offenen Geldforderungen auf die Auswahl von Einzelfällen beschränkt.

Im Verantwortungsbereich der Finanzbuchhaltung/Kreiskasse liegen der laufende Buchungsbetrieb, das außergerichtliche Mahnwesen und die Einleitung der Vollstreckung. Weiterhin kommt die Festsetzung von Nebenforderungen und evtl. die Änderung der Zahlungsmodalitäten bei Niederschlagung von Teil- oder Hauptforderungen Stundung, Erlass hinzu.

Durch die formelle Prüfung soll festgestellt werden, ob die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit erfüllt wurde. Es wurden die Geschäftsvorgänge in Verbindung mit den Anordnungen und deren Nachweise in der Buchführung geprüft.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Prüfung noch keine endgültigen Ergebnisse liefert, da der Jahresabschluss 2013 nicht vorliegt.

Die vorliegenden Prüfergebnisse sind daher im Zeitpunkt nur stichtagbezogen (März bis Mai 2014) zu bewerten.

Die Verbuchung zu den vorkontierten Eingangs- und Ausgangsrechnungen als Grundvoraussetzung geschieht zentral durch die Geschäftsbuchhaltung.

Festlegungen von Personenkreisen und Wertgrenzen für die Unterzeichnungsberechtigungen liegen in der Geschäftsbuchhaltung nicht vor.

2. Ordnungsmäßigkeit des Belegwesens und Belegprüfung

Gemäß § 27 KomHKV hat der Landkreis Teltow-Fläming dafür Sorge zu tragen, dass er seine Ansprüche vollständig erfasst und die daraus entstehenden Forderungen zeitnah einzieht. Um eine optimale Finanzplanung zu sichern, haben die Beauftragten für den Haushalt in den Fachämtern künftig mehr dafür zu sorgen, dass die Erträge und Forderungen rechtzeitig und vollständig zur Anordnung gebracht werden.

Die geprüften Geschäftsvorfälle sind durch Belege buchhalterisch erfasst. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Korrektheit zur Erhebung von Mahn- und Vollstreckungsgebühren erfolgt durch Mitarbeiter der Kämmerei.

Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Korrektheit zu den Eingangsrechnungen und Ausgangsrechnungen erfolgt auf Buchungsbelegen dezentral durch die jeweiligen Fachämter.

Die Übertragungsprüfung, ob der Rechnungsbetrag mit dem gebuchten Betrag übereinstimmt, ergab zu den geprüften Vorgängen (sh. nachfolgende Darstellung zu den einzelnen Produktsachkonten) keine Abweichungen.

Die formalen Bewirtschaftungsregelungen der Buchführung zu den Unterschriftenbefugnissen in der Finanzbuchhaltung und Vollstreckungsstelle lagen zum Prüfungszeitpunkt nicht vor, damit war die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems nicht erreicht. Eine Fortgeltung der internen Verwaltungsregeln nach dem kameralem System ist für das Anordnungswesen mit der Einführung des doppischen Rechnungswesens unwirksam (sh. DA Nr.31/2002 für das Anordnungswesen, DA Nr. 32/2002 für die Kreiskasse, DA Nr. 33/2002 über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen).

Das amtsinterne Überwachungssystem ist durch organisatorische Sicherungsmaßnahmen neu festzulegen.

Die Verwaltungsleitung hat am 24.07.2014 gemäß § 44 KomHKV in einer Teildienstweisung unter der Nr.46/2014 die Sicherung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Buchführung und des Zahlungsverkehrs beschrieben und festgelegt.

3. Personalaufwendungen / Personalausstattung für das Produkt 111100 Kasse und Vollstreckung

Die Sachbearbeitung im Bereich Kasse und Vollstreckung wird von 19,25 VZE im Jahr 2013 mit Arbeitszeitanteilen von 37% bis 100% wahrgenommen.

Die Personalkostentragung im Produkt 111100 Kasse Vollstreckung stellt sich für den Landkreis Teltow-Fläming wie folgt dar:

Haushaltsjahr 2013

2 Beschäftigte mit	100%	bei 2,00	Vollzeiteinheit	Entgeltgruppe	5 mit Stufe 1
3 Beschäftigte mit	100%	bei 3,00	VZE	Entgeltgruppe	5 mit Stufe 2
2 Beschäftigte mit	100%	bei 2,00	VZE	Entgeltgruppe	5 mit Stufe 6
1 Beschäftigter mit	50%	bei 1,00	VZE	Entgeltgruppe	5 mit Stufe 6
1 Beschäftigter mit	87,5%	bei 1,00	VZE	Entgeltgruppe	6 mit Stufe 3
2 Beschäftigte mit	100 %	bei 2,00	VZE	Entgeltgruppe	6 mit Stufe 6
1 Beschäftigter mit	100%	bei 1,00	VZE	Entgeltgruppe	8 mit Stufe 2
1 Beschäftigter mit	75%	bei 1,00	VZE	Entgeltgruppe	8 mit Stufe 5
3 Beschäftigte mit	100%	bei 3,00	VZE	Entgeltgruppe	8 mit Stufe 6
1 Beschäftigter mit	75%	bei 1,00	VZE	Entgeltgruppe	8 mit Stufe 6
1 Beschäftigter mit	100%	bei 1,00	VZE	Entgeltgruppe	9 mit Stufe 3
1 Beschäftigter mit	100%	bei 1,00	VZE	Entgeltgruppe	9 mit Stufe 4
1 Beamter mit	100%	bei 1,00	VZE	A11	Stufe 12
1 Beamter mit	37%	bei 1,00	VZE	A13	Stufe 10

Die vorläufigen Personalkosten belaufen sich im Haushaltsjahr 2013 auf 600.474,45 €. Im Jahr 2013 wird zum Prüfungszeitpunkt ein Minderaufwand an Personalaufwendungen in Höhe von 204.075,55 € dargestellt.

Da das Haushaltsjahr 2013 noch offen ist, sind periodengerechte Verbuchungen der Personalaufwendungen noch möglich.

Aufstellung und Einhaltung des Haushaltsplanes 2013

Die Festlegungen im Haushaltsplan stellen für die Verwaltung einen verbindlichen Ermächtigungsrahmen dar und basieren auf einer sorgfältigen Haushaltsplanung. Die gebotene Wahrheit verlangt eine angemessene Sorgfalt der Verwaltung bei den durchgeführten wirklichkeitsnahen Schätzungen der Haushaltsplanansätze.

Der Plan-Ist-Vergleich der Personalaufwendungen im Bereich Kasse Vollstreckung (Produkt 111100) kommt zu folgendem Ergebnis:

Produkt 111100	Fortgeschriebener Ansatz 2013	804.550,00 €
Kasse Vollstreckung	Ist 2013 (Stand laut Teilergebnisrechnung um Prüfungszeitpunkt März/April 2014)	600.474,45 €
	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis 2013	204.075,55 €

H

Das RPA weist darauf hin, dass bei der Aufstellung des Haushaltes streng darauf zu achten ist, die Aufwendungen für Personalkosten sehr Produktscharf zu veranschlagen, da die Produkte für Personalkosten untereinander für deckungsfähig erklärt wurden.

Die der Planung zugrunde gelegten Aufwandsprognosen müssen zutreffend und realistisch ermittelt werden. Auch wenn Schätzungsermessen eingeräumt ist, erfordert dies konkrete Ausgangstatsachen.

4. Rückstand offener Geldforderungen

Das RPA prüfte auf der Grundlage der stichtagsbezogenen offenen-Posten-Liste aus dem Buchungsprogramm H&H proDoppik für das Jahr 2013 die Forderungsrückstände nach Abgabenarten.

- Grundlage war die stichtagsbezogene OP-Liste 2013 zum 16.04.2014 -

Abgabenarten	Bezeichnung	Kontostand detailliert je Abgabeart EUR
911	Diverse Einzahlungen	7.415.286,58
010	Musikschule/Schulgelder	12.932,35
020	Gebührenbescheide nach der Grundstücksverkehrsordnung	1.146,75
030	ProBauG (Baugebühren)	170.398,89
444	Auslagen und Gebühren IKOL OWI	18.069,11
111	Verwargelder IKOL OWI Straßenverkehrsamt	15.285,00
333	Bußgelder IKOL OWI Straßenverkehrsamt	23.251,95
Zwischensumme Hauptforderungen		7.656.370,63
921	Mahngebühren	19.925,00
922	Säumniszuschläge	85.056,65
Gesamt		7.761.352,28

H

Die Vorgänge bei der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten von der Feststellung, Verwargeldangebot, Anhörung, Bußgeldbescheid, Einspruchsverarbeitung bis zur Erstellung werden über das IKOL-OWi Verfahren abgedeckt. Der Datenaustausch erfolgt über eine Schnittstelle zum HKR-Programm. Bei der Datenübernahme sind Probleme aufgetreten, so dass der Forderungsrückstand in Höhe von 15.285,00 € nicht korrekt ist.

Der ausgewiesene Zahlungsrückstand von Forderungen aus den Verwargeldern IKOL Ordnungswidrigkeiten unter der Abgabenart 111 in Höhe von 15.285,00 € wurde bis auf 110,00 € durch das Straßenverkehrsamt und Kämmererei am 20.05.2014 berichtigt.

Eine unmittelbare Abstimmung zwischen den beiden Fachämtern ist regelmäßig vorzunehmen.

Mahngebühren (§ 4 BbgKostO)

(Nachweis unter der Abgabenart 921)

Gemäß § 1 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 02. September 2013 sind für die Maßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg Mahngebühren zu erheben. Die Höhe der Mahngebühr ergibt sich aus § 4 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.

Die Mahngebühren werden beim Buchen von Mahnstapeln automatisch ins Soll gestellt. Damit wird automatisch unter der Abgabeart 921 für Mahngebühren bei dem betreffenden Zahlungspflichtigen ein offener Posten dargestellt.

Die Möglichkeit der Geltendmachung von Säumniszinsen ist bisher nicht wahrgenommen worden.

BM nicht ausgeräumt

Die als Nebenforderung geltend zu machenden Säumniszinsen (§ 239 AO) bleiben unberücksichtigt.

Durch die versäumte Geltendmachung von Säumniszinsen ist dem Landkreis ein nicht bezifferbarer Schaden entstanden.

Im Falle des Zahlungsverzuges sind auf der Grundlage des § 288 Abs. 1 und 2 BGB Verzugszinsen zu berechnen

Darstellung der offenen Geldforderungen gegliedert nach Forderungskonten

Lfd. Nr.	Forderungsart	Forderungskonto	Forderungsbetrag EUR
1	Öffentlich- rechtliche Forderungen Verwaltungsgebühren	161100	712.358,75
2	Gebühren	161101	16.575,09
3	Benutzungsgebühren	161102	94.949,26
4	Forderungen aus Transferleistungen Land darunter: Nachzahlung Grundsicherung 2005 264.897,02 € 2006 810.298,43 €	162200	1.391.087,13
5	Forderungen aus Transferleistungen Gemeinden	169201	1.782.397,80
6	Forderungen aus Transferleistungen verbundenen Unternehmen u. Sondervermögen sonst. öffentl. Bereich	169202	30.590,05
7	Forderungen aus Transferleistungen Jugend und Soziales	169203	920.087,39
8	Forderungen aus Transferleistungen Ersatzvornahme	169204	163.219,44
9	Forderungen aus Transferleistungen Bund	169205	250,00
10	Forderungen aus Transferleistung ARGE Forderungsbestand wurde mit der EÖ-Bilanz 2009 ein gebucht	169206	1.941.996,66
11	Forderungen aus Landeszuweisungen Investitionsbank Landes Brandenburg	169210	58.700,00
12	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	169900	162.344,46
13	Sonstige ordentliche Erträge PK 5000000000385 Erstattung Grundsicherung	169901	19.899,55
14	Sonstige öffentlich rechtliche Forderungen Sozialamt KdU Vortrag erfolgte mit der EÖ-Bilanz	169905	54.848,74
15	Sonstige Forderungen Schornsteinfegergebühren PK 3200 0000 1306	169999	35,62
16	Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem öffentlichen und privatrechtlichen Bereich	171100	21.040,14
17	Privatrechtliche Forderungen Unterhaltsansprüche	171101	35.928,21
18	Privatrechtliche Forderungen Mieten und Pachten	171102	150.181,48

19	Privatrechtliche Warenverkauf	Forderungen	171103	19.026,06
20	Privatrechtliche Sportanlagen	Forderungen	171104	74.583,75
21	Privatrechtliche gegen Sondervermögen	Forderungen	171500	3.332,89
22	Privatrechtliche gegen Zweckverbände	Forderungen	171600	166,79
23	Sonstige Forderungen	Privatrechtliche	171900	2.513,25
24	Zinserträge		179100	258,12
	Summe der Hauptforderungen			7.656.370,63

5. Bewirtschaftung und Beitreibungsmaßnahmen der offenen Forderungen

Die Finanzbuchhaltung hat die ihr nach § 38 Abs. 1 KomHKV zugewiesenen Aufgaben sorgfältig und unverzüglich zu erledigen, insbesondere die Pflicht zur unverzüglichen Einleitung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens nach Ablauf der Fälligkeit.

Das von der Kreisverwaltung eingesetzte Buchführungssystem H&H ermöglicht es, dass die Ansprüche vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und eingezogen werden können. Durch das Programm werden fällige Forderungen gemahnt und Mahnkosten erhoben.

Einzel Fallprüfung zu offene Geldforderungen

Die Prüfungsgrundlage bildet die stichtagsbezogene offene Postenliste 2013 zum 17.03.2014

5.1 Umsetzung des Urteils des Landesverfassungsgerichtes vom 28.07.2008

-Einzel Fallprüfung und Sachverhaltsdarstellung-

Der Kreistagsbeschluss vom 17. Juni 2013 zum Vergleich für die Nachzahlungen der Grundsicherung für die Jahre 2005 und 2006 sowie die Niederschrift des Sozialgerichts Potsdam vom 16.05.2013 AZ.:S20SO201/08 wurden buchhalterisch nicht eingearbeitet.

Zum Ergebnis des geschlossenen Vergleiches zahlte die Landeshauptkasse am 05.07.2013 den Betrag von 600.000,00 € an den Landkreis Teltow-Fläming. Das Fachamt ordnete erneut den o.g. Betrag am 09.07.2013 (Produkt: 311590 Ertragskonto 448120) an, obwohl die Forderung bereits im Buchwerk erfasst war. Aufgrund der Prüfung durch das RPA erfolgten die erforderlichen Forderungsberichtigungen. Die doppelte Sollstellung über 600.000,00 € wurde am 02.05.2014 ausgebucht. Die nicht vom Landesamt für Soziales und Versorgung gezahlte Kostenerstattung für stationäre Grundsicherungsleistungen für die Jahre 2005 und 2006 in Höhe von insgesamt 475.195,45 € wurde als Forderungsverlust (Konto 311300.573200) am 30.04.2014 verbucht.

B/2

Das RPA beanstandet die nicht zeitnahe Vorgangsbearbeitung und die damit verbundene negative Auswirkung (verfälschtes Bild) auf die unterjährige Berichterstattung.

Festlegungen von Personenkreisen und Wertgrenzen für die Unterzeichnungsberechtigung der Ausbuchung bei Forderungsverlust liegen nicht vor.

5.2 Finanzausgleichsumlage nach § 17a Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz an die Stadt Zossen für das Erhebungsjahr 2012, fällig zum 25.02.2013

-Buchmäßiger Nachweis unter 611010.418210.169201 PK 0000 0000 0016-

Die Finanzausgleichsumlage gemäß § 17a Absatz 1 Bbg FAG i. V. m. § 19 Absatz 1 Satz 3 Bbg FAG der Stadt Zossen wurde für das Ausgleichsjahr 2012 in Höhe von 2.867.399,00 € festgesetzt.

In diesem Betrag ist der Anteil des Landkreises Teltow-Fläming an der Finanzausgleichsumlage der Stadt Zossen in Höhe von 1.290.330,00 € enthalten.

Die Finanzausgleichsumlage war in voller Höhe unverzüglich zum 25. Februar 2013 an die Landeshauptkasse zur Zahlung fällig und durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg zu erheben. Die Stadt Zossen hat die fällige Umlage nicht überwiesen.

Das Land leitet diesen Anteil erst nach Erhalt unverzüglich an den Landkreis Teltow-Fläming weiter.

H

Die Berichtigung zum Einzahlungspflichtigen wurde im Prüfungsverlauf durch die Kämmerei vorgenommen.

Laut Aussage des Juristischen SB war am 28.02.2014 die Gerichtsentscheidung gefällt worden. Das Ergebnis lag zum 12.05.2014 noch nicht vor.

5.3 Offene Spendenzahlung unter PK 400000001856

Die Spende des Landesbeauftragten für Schülerwettbewerb in Höhe von 200,00 € war zum 25.09.2013 fällig gestellt worden. Die Zahlung sh. PK 4000 0000 1856 (Forderungskonto 171100) wurde bis zum 17.04.2014 nicht ausgeglichen. *22.5.14 Bismarck-Apparate-Spende*

B/3

Gründe für die Nichterfüllung sind im Ausräumungsverfahren darzulegen.

5.4 Offene Forderungen Betriebskosten Museumsverein Glashütte e.V.

Die Betriebskostennachzahlungen des Museumsverein Glashütte e.V. in Höhe von 125.036,42 € wurden bis zum 31.12.2013 nicht ausgeglichen. Laut Kontoauszug vom 02.01.2014 erfolgte eine Zahlung in Höhe von 7.000,00 €.

Der Kreisausschuss des Landkreises Teltow-Fläming hat auf seiner Sitzung am 12.05.2014 beschlossen, die offenen Forderungen aus den Jahren 2010 bis 2012 von insgesamt 118.036,42 € gegenüber dem Museumsverein Glashütte e.V. befristet niederzuschlagen.

H

Die befristete Niederschlagung ist buchhalterisch durch Einzelwertberichtigung zu erfassen und termingerecht zu überwachen.

5.5 Offene Geldforderung in Höhe von 1.705,50 € aus dem Verkauf von Sägeholz im Jahr 2010

Das Landwirtschaftsamt stellte am 03. Mai 2010 den Holzverkauf von 22,74 Fm Robinie Sägeholz in Rechnung. Der Preis betrug 75,00 €/Fm. Der Rechnungsbetrag in Höhe von 1.705,50 € war innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Durch den Schuldner wurde das Zahlungsziel nicht erfüllt.

Die Mahnung vom 13.09.2010 ist wirkungslos geblieben.

Aus einem handschriftlichen Vermerk vom 18.02.2011 der Kassenmitarbeiterin war zu entnehmen, dass die Rechnung angeblich im Jahr 2010 bezahlt wurde. Der Zahlungseingang konnte nicht belegt werden.

B/4

Das RPA beanstandet, dass die über vier Jahre fällige Forderung durch die Kreiskasse nicht zeitnah und konsequent verfolgt wurde und die Übergabe des gerichtlichen Mahnverfahrens versäumt wurde.

Im Rahmen des Ausräumungsverfahrens sind die Maßnahmen zur Durchsetzbarkeit des Anspruches nachzuweisen. Das Ausfallrisiko kann derzeit nicht beziffert werden.

H

Es konnte nicht abschließend vom Fachamt aus steuerrechtlicher Sicht geklärt werden, ob eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz über 1.705,50 € ohne Umsatzsteuer zu erstellen war.

5.6 Personenkonto 8001.0000. 2232 offene Geldforderung aus Pachtzins

B/5

Die beizutreibende Hauptforderung ohne Zinsen und Kosten beträgt per 18.März 2014 € 4.132,00.

Die erforderlichen Beitreibungsaktivitäten sind im Rahmen des Ausräumungsverfahrens nach zuweisen.

5.7 Verschiedene privatrechtliche Forderungen Mieten Pachten

8001.0000.0019	Miete Garage	Fälligkeit 2011	100,00 €
8001.0000.0025	BK-Nachzahlung 2008	Fälligkeit 30.06.2009	70,15 €

B/6

Die erforderlichen Beitreibungsaktivitäten sind im Rahmen des Ausräumungsverfahrens nach zuweisen.

6. Organisation der Vollstreckung , Nachweisführung von Amtshilfeersuchen

Die Vollziehungsangestellten im Innen- und Außendienst handeln im Namen des Landkreises Teltow-Fläming als Vollstreckungsstelle und auf Weisung der Vollstreckungsbehörde.

In der Kreisverwaltung sind 6 Angestellte in der Funktion eines Vollziehungsbeamten tätig. Davon zwei Außendienstmitarbeiter und vier Innendienstmitarbeiter. Die Vollstreckungsaufträge werden in manueller Form übergeben. Eine automatisierte Übergabe (Schnittstelle) durch das Buchungssystem H&H wird nicht genutzt.

Die Vollziehungsangestellten führen Vollstreckungsmaßnahmen auf Grund von Vollstreckungsaufträgen ihrer Vollstreckungsbehörde durch. Der Tätigkeitsbereich der Vollziehungsbeamten ist durch das Kreisgebiet definiert. Bei einer Geldforderung ab 100,00 € werden die Schuldner in der Regel 2-bis 3mal aufgesucht.

Für Amtshilfeersuchen einer fremden Vollstreckungsbehörde oder einer anderen Stelle werden ordnungsgemäß Vollstreckungsaufträge durch die Vollstreckungsstelle erstellt. Die Vollstreckungsstelle arbeitet mit dem Programm AVVISO. Im Programm werden die Vorgänge erfasst.

Die Fristsetzung der Bearbeitung zu den erstellten Vollstreckungsaufträgen ist schriftlich in der Amtsinternen Dienstanweisung für Vollziehungsbeamte geregelt.

Die Vollziehungsangestellten erstellen bei der Annahme von Geldbeträgen eine Quittung

H/1

Die Stadt Jüterbog und die Gemeinde Großbeeren werden im Rahmen der Vollstreckungshilfe für den Landkreis Teltow-Fläming tätig. Der Landkreis, zu deren Gunsten vollstreckt wird, erhält die erbrachten Vollstreckungsleistungen der o.g. Kommunen kostenfrei. Die Grundlage zu Gewährung der Antragsverfahren auf Vollstreckungshilfe/Vollstreckungersuchen konnte nicht erbracht werden.

6.1 Analyse der Forderungen und des Forderungseinzuges

Die Analyse der Forderungen wurde auf Basis der Daten aus dem Buchungssystem H&H pro Doppik Statistik Forderungen für das Jahr 2014 mit Druckdatum vom 20.03.2014 ermittelt:

Forderungen	Gesamt bis 2013 (Stand 20.03.2014) EUR/Anzahl	davon für das Produkt 111100 Kasse und Vollstreckung EUR/Anzahl
Forderungen gesamt	7.260.528,76	103.280,13
Anzahl der Forderungen	22.551	12.418
davon fällig	7.117.544,89	103.280,13
Anzahl fällig	22.459	12.418
davon gestundet	0,00	0,00
Anzahl gestundet	0	0
davon Abbucher	18,50	0
Anzahl Abbucher	1	0
davon gemahnt	1.346.915,05	47,08
Anzahl gemahnt	8.065	24
davon vollstreckt	750.054,46	55.853,51
Anzahl vollstreckt	12.522	7.919
davon Amtshilfe	402.824,76	29.399,00
Anzahl der Amtshilfe	4.801	2.981
davon gestundet	0,00	0,00
Anzahl gestundet	0	0
davon insolvent	0,00	0,00
Anzahl insolvent	0	0

Die Forderungsstatistik gibt einen Überblick über das Verhältnis der offenen Beträge und der geleisteten Zahlungen. Im Ergebnis der Analyse ist festzustellen, dass 18% der fällig gewordenen Forderungen gemahnt wurden und nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist wurden 55 % der Forderungen vollstreckt.

Unter dem Gesichtspunkt des starken Zahlungsverzuges ergeben sich wiederum höhere Aufwendungen für Kreditzinsen, weil der Landkreis Teltow-Fläming selbst mit Kassenkredit arbeitet.

B

Der Zinsverzicht aufgrund eingetretenen Zahlungsverzuges wird beanstandet.

6.2 Vollstreckungsgebühren

Auf Grund des § 39 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 16. Mai 2013 (GVBl. 1 Nr. 18) ist für die Beitreibung von Geldforderungen eine Grundgebühr festzulegen, die mit der Beauftragung der Vollstreckungsbehörde entsteht.

Die Verbuchung der Zahlungen von Vollstreckungsgebühren erfolgt auf „Null-Betrags-Anordnungen“.

Die Ist-Buchung erfolgt auf die Bezugsjournalnummer der allgemeinen Zahlungsanweisung mit Null Betrag.

Nach § 43 Abs. 2 1. ist eine allgemeine Zahlungsanweisung für Einzahlungen von Mahngebühren (AA 921) und Säumniszuschlägen (AA 922 Säumniszuschlägen unzulässig.

Eine allgemeine Zahlungsanweisung eine sogenannte Null-Anordnung für Erträge aus eigenen Vollstreckungsmaßnahmen ist unzulässig, weil die Geschäftsvorgänge nicht vollständig wie zum Beispiel die Einzahlungen von Nebenkosten, wie Mahngebühren und Säumniszuschlägen und Gebühren AHE auf dem jeweiligen Personenkonto dargestellt werden. Zahlt zum Beispiel ein Schuldner durchgängig erst nach erfolgter Mahnung und mit Mahngebühren (5,00 €) und Säumniszuschlägen wird der Zahlungsvorgang nicht aus dem PK abgebildet. Es erfolgt eine

monatliche Anordnung (Ausgangszugang mit Hinweis auf die Bezugsjournalnummer) auf das PK 00000000041 Kämmerer LK T-F für alle Einzahlungen aus Nebenforderungen.

Entscheidungsbefugnis bezüglich der Inabgangstellungen von Nebenkosten AA 922 Säumniszuschläge und 921 Mahngebühren ist nicht geregelt.

Im Rahmen der Vorbuchauflösung werden Saldenbuchung vorgenommen, d. h. es wurden Abgänge mit neuer Sollstellung als Saldo verbucht.

Verzicht auf Beitreibung von Säumniszuschlägen AA 922 laut Stichprobenprüfung

Personenkonto	Betrag EUR	Personenkonto	Betrag EUR
510000002435	82,50	510000000600	63,00
500000000496	8,00	510000000941	402,00
500000001172	12,50	510000001848	16,50
500000002547	18,00	510000001728	31,00
500000003411	37,00	510000001892	16,00
500000003646	22,50	510000001944	126,00
500000003742	16,00	510000001966	20,00
620000012601	17,00	510000002252	355,50
500000004165	16,50	510000002395	67,00
510000000352	43,00	100000000671	1.300,00
510000002835	322,00	510000000630	370,00
Gesamt			3.362,00

B

Der Verwaltung ist ein finanzieller Verlust in Höhe von 3.362,00 € entstanden.

6.3 Niederschlagungen

Niederschlagung bedeutet, dass verwaltungsintern auf die weitere Beitreibung einer Forderung verzichtet wird, wenn der Rückstand dauerhaft nicht eingezogen werden kann. Die Forderung wird aus den Büchern entfernt. Gegenüber dem Schuldner bleibt sie wirksam, es wird gegen ihn jetzt nicht mehr vollstreckt.

Niederschlagungen sind regelmäßig beim Vorliegen der Voraussetzung befristet vorzunehmen. Sie werden von der Kreiskasse beantragt und in die jeweiligen Fachämter in manuell geführten Niederschlagungslisten dokumentiert. Ob eine zeitnahe Überwachung der manuell geführten Niederschlagungslisten, war nicht Prüfungsgegenstand.

Über das Buchungssystem H&H proDoppik bucht zurzeit nur das Straßenverkehrsamt Niederschlagungsvorgänge zu den Personenkontenkreis 36 und 72.

H/2

Für eine zeitnahe Schuldnerüberwachung ist das vorhandene IT-gestützte System von H&H pro Doppik für alle Amtsbereiche der Kreisverwaltung unbedingt zu nutzen, um somit eine höhere Realisierungsquote zu erreichen. Jede Niederschlagung erhält mit ihrer Erfassung automatisch vom Programm eine laufende Nummer zugeordnet, mehrere offene Posten werden zusammengefasst, derselben Personennummer zugeordnet und ein Verjährungsdatum kann hinterlegt werden. Dadurch kann der finanzielle und personelle Aufwand gesenkt werden.

B/7

Im Ergebnis der Prüfung ist zu beanstanden, dass die niedergeschlagenen Geschäftsvorgänge nicht termingerecht überwacht werden und damit eine Verjährung nicht auszuschließen ist.

Laut der klassischen Niederschlagungsliste aus dem Buchungssystem H&H proDoppik vom 18.03.2014 wurden im Straßenverkehrsamt Geschäftsvorgänge (letzte laufende Nr. 4601) mit einem Finanzvolumen von 441.291,22 € niedergeschlagen, zu denen keine erneute Weiterverfolgung dokumentiert wurde.

davon:

1. Fahrerlaubnis und Fahrschulwesen	2.997,84 €
2. Kraftfahrzeugzulassung	9.663,84 €
3. Verkehrssicherheit und Lenkung	1.457,50 €
4. Verkehrsordnungswidrigkeiten	428.072,72 €

Die manuell geführten Niederschlagungslisten der jeweiligen Fachämter waren nicht Gegenstand der Prüfung und damit kann das Finanzvolumen nicht beziffert werden. Das RPA empfiehlt die Führung und Überwachung niedergeschlagener Ansprüche der Finanzbuchhaltung/Kreiskasse zu übertragen (§ 38 Abs. 1 KomHKV).

Stichproben zum Ablauf von befristeten Niederschlagungen im Straßenverkehrsamt:

Lfd.:	Personenkonto des Schuldners	Befristung	Betrag EUR
1	7600.0000.0010		296,20
2	7600.0000.0036	30.04.2009	125,26
3	7600.0000.0037		113,96
4	7600.0000.0059		25,50
5	7600.0000.0061		115,30
6	7600.0000.0064		31,10
7	7600.0000.0065		25,50
8	7600.0000.0076	31.07.2008	262,30
9	7600.0000.0078	31.05.2008	10,00
10	7600.0000.0090	31.07.2009	281,60
11	7600.0000.0092		363,20
12	7600.0000.0098		1,70
13	7602.0000.0734	2006	38,80
14	7602.0000.0736	2006	31,19
15	7602.0000.0741		23,52
16	7602.0000.0742		23,52
17	7602.0000.0743		111,25
18	7602.0000.0746		54,70
19	7602.0000.0747		31,22
20	7602.0000.0748		31,19
21	7602.0000.0753		38,80
22	7602.0000.0754		103,28
23	7602.0000.0755		23,50
24	7602.0000.0757		134,47

B/8

Das Finanzvolumen zum Ablauf von befristeten Niederschlagungen betrug zum Prüfungszeitpunkt am 19.03.2014 im Straßenverkehrsamt € 268.520,53 €.

Häufig führen große Abstände zwischen der neuen Fälligkeitsstellung (nach Ablauf der Niederschlagungsfrist) und den einzelnen Mahnstufen zu einem Zeitverzug, der die Forderungslaufzeit verlängert. Damit ist die Realisierungswahrscheinlichkeit gemindert. Es ist darauf zu achten, dass die Abstände verkürzt werden. Erneute Einziehungsversuche von befristeten Niederschlagungen wurde nicht nachgewiesen.

7. Auswertung der Beitreibung offener Forderungen 2013 nach Abgabearten

Die Auswertung der kumulierten Werte beinhaltet Mahnungen öffentlich rechtlicher und privat rechtlicher Forderungen, Folgemahnungen, Vollstreckung, Amtshilfeersuchen, Abholauftrag und Abholersuchen.

Zahlenmäßige Darstellung:

Abgabeart/Bezeichnung	Produkt/Bezeichnung	Anzahl der Forderungen (AnzGF)	Summe der Forderungen (SummeGF) EUR
020 Gebühren nach der Grundstücksverkehrsordnung	111200 Immobilien- und Grundstücksverkehr	17	605,80
030 Gebühren Baugenehmigung	521010 Bauordnungsverfahren	380	205.379,75
444 Auslagen und Gebühren IKOL OWI	122110 Verkehrsordnungswidrigkeiten	1096	26.146,30
010 Schulgelder Kreismusikschule	263010 Kreismusikschule Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	1831	46.304,60
111 Verwargelder Straßenverkehrsamt	122110 Verkehrsordnungswidrigkeiten	0 StVA setzt Mahn- und Vollstreckungssperren	0,00
333 Bußgelder Straßenverkehrsamt	122110 Verkehrsordnungswidrigkeiten	1.037	37.070,15
921 Mahnggebühren	111100 Kasse und Vollstreckung	5.572	16.083,89
922 Säumniszuschläge	111100 Kasse und Vollstreckung	0	0,00
911	Diverse Produktkonten	6.989	1.379.277,95
Gesamt			1.710.868,44

H/3

Die verspäteten Beitreibungsmaßnahmen gehen zu Lasten der Liquidität der Verwaltung. In Anbetracht der angespannten Kassenlage und des Kassenkreditbestandes ist die Rechtzeitigkeit des Forderungseinzuges durch kurze Mahnrhythmen unbedingt sicherzustellen.

Die Einzelfallprüfung zur Abgabenart (AA) 111 Verwargelder

- | | | |
|---------------------------|----------------------|-------------------------------|
| 1.) PK Nr. 6601.1801.8046 | fällig am 28.02.2008 | 30,00 € Mahnsperre durch StVA |
| 2.) PK Nr. 6601.1910.4608 | fällig am 03.09.2009 | 10,00 € Mahnsperre durch StVA |
| 3.) PK Nr. 6601.1913.1761 | fällig am 22.09.2009 | 15,00 € Mahnsperre |
| 4.) PK Nr. 6601.1918.5524 | fällig am 15.12.2009 | 25,00 € Mahnsperre |
| 5.) PK Nr. 6601.1919.0083 | fällig am 06.01.2010 | 20,00 € Mahnsperre |
| 6.) PK Nr. 6601.1019.4717 | fällig am 17.12.2010 | 30,00 € Mahnsperre |
| 7.) PK Nr. 6604.1019.4741 | fällig am 20.12.2010 | 25,00 € Mahnsperre |
| 8.) PK Nr. 6604.1019.4776 | fällig am 23.12.2010 | 15,00 € Mahnsperre |
| 9.) PK Nr. 6604.1200.0314 | fällig am 24.01.2012 | 15,00 € Mahnsperre |

H/4

Forderungen wurden am 25.04.2013 durch die Kreiskasse gemahnt. Das StVA hat anschließend Mahn- und Vollstreckungssperre veranlasst. Laut Aussage der MA der Kreiskasse gibt es Probleme mit der Schnittstelle im Straßenverkehrsamt. Die Forderungsansprüche aus den o. g. Personenkonten sind in Abgang zustellen, da kein Forderungsanspruch mehr besteht.

Einzelfallprüfung AA 030 Baugenehmigungen

-PK 721000003384-

Die Forderung unter dem o.g. PK war zum 29.06.2011 in Höhe von 8.565,00 € (Hauptforderung) zur Zahlung fällig. Der Vorgang befindet sich seit 14.06.2012 in der Vollstreckungsstelle. Die Ankündigung der Zwangsvollstreckung erfolgte am 16.08.2012. Auf Nachfrage des RPA stellte sich heraus, dass der Vorgang sich im Archiv befindet und nicht gefunden wird. Der Fall lag beim OVG vor. Die Mitarbeiterin in der Vollstreckungsstelle hat den Vorgang nicht weiter verfolgt, da keine Meldung durch das Bauamt erfolgte.

B/9

Im Prüfungsverlauf wurde die Akte gefunden, weiter bearbeitet und am 14. Mai 2014 erfolgte die Ankündigung der Vollstreckung.

Das RPA beanstandet die versäumte Beitreibung der Forderung. Über den Erfolg der Vollstreckungsmaßnahmen ist dem RPA zu berichten.

*Sie können ab Ende v. 6.8.14
zu mail an l... gehen*

-PK 721000004632-

Az 63/02/01580/12 –Neubau einer Produktionsstätte zur Herstellung medizinischer Produkte. Die Forderung in Höhe von 11.448,00 € war zum 26.09.2012 zur Zahlung fällig. Der Vorgang befand sich seit 20.06.2013 in der Vollstreckung.

H

Die Forderungsanmeldung zum Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners erfolgte am 26.02.2014.

Es besteht die Erforderlichkeit, das Ergebnis der Forderungsprüfung durch das Insolvenzgericht zu prüfen.

-PK 721000010301-

Die Gebühren für die Baugenehmigung AZ 63/03/00741/12 für die Nutzungsänderung einer Produktions- und Lagerhalle in Höhe von 4.600,00 € waren zum 20.07.2013 zur Zahlung fällig.

H

Die Forderungsanmeldung zum Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners erfolgte am 16.10.2013.

Es besteht die Erforderlichkeit, das Ergebnis der Forderungsprüfung durch das Insolvenzgericht zu prüfen.

-PK 721000008237-

Die Forderung in Höhe von 52.115,00 € Rücknahme Antrag Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in Jüterbog, Flur 43, Flurstück 66 war zum 13.10.2011 zur Zahlung fällig. Der Vorgang befindet sich seit 31.01.2012 in der Vollstreckung.

H

Die Forderungsanmeldung zum Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners erfolgte am 15.12.2011.

Es besteht die Erforderlichkeit, das Ergebnis der Forderungsprüfung durch das Insolvenzgericht zu prüfen.

-PK 7210 0001 0029-

Die Forderung in Höhe von 6.930,00 € war zum 27.11.2013 zur Zahlung fällig. Der Zahlungspflichtige hat die Forderung per 09.07.2014 nicht bezahlt. Die Mitarbeiterin der Kreiskasse teilte mit, dass der Vorgang am 23.03.2014 in die Vollstreckung gegeben wurde.

B/10

Im Ergebnis der Prüfung ist zu beanstanden, dass die Hauptforderung in Höhe von 6.930,00 € durch die Vollstreckungsbehörde (gemäß Rücksprache mit R.) am 09.07.2014 noch nicht bearbeitet wurde.

Das RPA beanstandet, dass über einen so langen Zeitraum (fast 4 Monate) die Beitreibung nicht durchgeführt wurde.

-PK 7210 0001 0837-

Die Forderung aus dem Vorbescheid 2013-02516-02 in Höhe von 4.871,00 € war zum 08.01.2014 zur Zahlung fällig. Am 12.03.2014 erfolgte eine Zahlungserinnerung an den Zahlungspflichtigen.

Durch den Zahlungspflichtigen wurde mit Kontoauszug vom 16.05.2014 der Forderungsausgleich erreicht.

B/11

Das RPA beanstandet, dass bei der viermonatigen Verspätung der Zahlung keine Säumniszuschläge geltend gemacht wurden.

Offene Forderung aus Beitragsbescheid Abwasser

Laut Kaufvertrag vom 19.11.2001 (Urkundenrolle Nr. 831/2001) war die Käuferin verpflichtet den Abwasseranschlussbetrag in Höhe von 9.349,99 € (18.287,00 DM) binnen 6 Monate an den Landkreis zu zahlen.

Mit Beitragsbescheid vom 06.04.2001 des WAZ Blankenfelde- Mahlow bezahlte der Landkreis den Anschlussbeitrag Abwasser Flur 1 Flurstück 1/4 in Jühnsdorf in Höhe von 9,349,99 € (18.297,00 DM).

Durch die Käuferin war laut o.g. Kaufvertrag der Anschlussbeitrag in Höhe von 9.349,99 € bis zum 20.05.2002 an den Landkreis zu zahlen.

Mit Schreiben vom 13.06.2002 beantragte die Schuldnerin Zahlungsaufschub bis 31.12.2002. Der Landkreis teilte der Schuldnerin am 17.06.2002 mit, dass dem Zahlungsaufschub nicht statt gegeben wird.

Mit Schreiben der Schuldnerin vom 01.08.2002 bot sie an, ab dem 01.09.2002 monatlich 300,00 € zu zahlen. Am 07.08.2002 wurde der Ratenzahlung durch den damaligen SL Liegenschaften zugestimmt. Ein Ratenzahlungsvertrag über monatlich 300,00 € lag nicht vor. Es bestand eine offene Geldforderung in Höhe von 9.349,99 € plus Zinsen. Aus der Verwaltungsakte war zu entnehmen, dass durch die Schuldnerin bis zum 12.12.2005 2.000,00 € in Teilbeträgen bezahlt wurden. Die Restforderung in Höhe von 7.349,99 € zuzüglich Mahngebühren von 52,15 €, Verzugszinsen (berechnet bis 24.05.2006) in Höhe von 2.080,51 € und Beitreibungskosten von 29,00 € wurde mit „Ratenbescheid“ vom 22.06.2006 in 97 Raten bis 03.08.2014 genehmigt. Der Kreisausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss am 28.08.2006 den Ratenvertrag zur Begleichung der ausstehenden Anschlussgebühren in Höhe von 9.511,65 € (Zinsen einbezogen). Mit Schreiben vom 16.10.2006 durch das damalige Amt für Bau-Liegenschaftsverwaltung und Katasterwesen wurde der Schuldnerin mitgeteilt, dass von einer Verzinsung des offenen Betrages bis zur endgültigen Begleichung der Schuld zur Zeit abgesehen wird, weil im Antrag die Absicht erkennbar war, die eingegangene Verpflichtung im Vertrag zum Kauf des Gebäudes einlösen zu wollen. Es wurde weiter die Möglichkeit eingeräumt, bei Einhaltung des Ratenvertrages auf eine weitere Verzinsung des laufenden Betrages zu verzichten.

Die Schuldnerin hat die monatliche Zahlungen von 100,00 € bis zum Prüfungstag (März 2014) erfüllt.

B/12

Das durch das damalige SG Hochbau und Liegenschaften aufgesetzte Schreiben an die Schuldnerin stellt eine Verzichtserklärung und wegen der Überschreitung der Zeichnungsgrenze einen haushaltsrechtlichen Verstoß dar.

Das RPA beanstandet weiter, dass keine Verzugszinsen für den gestundeten Zeitraum vom 03.08.2006 bis 03.08.2014 (8 Jahre) erhoben wurden. Der Landkreis gewährte hier ein

zinsloses Darlehen. Das Unterlassen der Verzugszinsenerhebung kann eine Untreuehandlung darstellen.

Nach der DA Nr. 33/2002 Punkt 1.5 der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Landkreises Teltow-Fläming sind für die gestundete Ansprüche in der Regel mit 2 v.H. über den jeweils geltenden Basiszins der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Von einer Erhebung wurde hier unbegründet abgesehen.

8. Schlussbemerkungen

Die bei der Prüfung in Vorbereitung auf den Jahresabschluss 2013 festgestellten Beanstandungen sind von erheblicher Bedeutung. Abgesehen von den in diesem Bericht enthaltenen Prüfungsfeststellungen kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die gemäß § 102 Abs. 1 Nr.5 BbgKVerf geforderte Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im Bereich Mahn- und Vollstreckungswesen nicht durchgängig erfüllt wurde.

Vor dem Hintergrund der angespannten finanziellen Lage und um weiteren finanziellen Schaden für den Landkreis Teltow-Fläming zu vermeiden, besteht das dringende Erfordernis nachfolgende Maßnahmen zeitnah durchzuführen:

- um verzögerte Zahlungen und Forderungsausfälle zu verringern, ist eine zeitnahe und umfassende Forderungsrealisierung durch den Einsatz eines konsequenten Forderungsmanagement unerlässlich,
- die Nutzung von Schnittstellen (z. Beisp. Vollstreckung, Bereich Soziales, u.s.w.) ist erforderlich,
- ein höherer Abbuchungseinzug ist anzustreben,
- für eine zeitnahe Schuldnerüberwachung ist das vorhandenen IT-gestützte Systeme von H&H pro Doppik für alle Bereiche der Kreisverwaltung unbedingt zu nutzen, um somit eine höhere Realisierungsquote zu erreichen und dadurch auch den finanziellen und personellen Aufwand zu senken,
- eine Nacherfassung der Niederschlagungen aus bisher manuell oder mit Fremdsystemen geführten Nachweisen über das System H&H ProDoppik ist erforderlich, damit ist eine automatische Überwachung der Befristung erreicht, sowie Detailanzeigen (Statusstand) der Niederschlagung nach bestimmten Kriterien gegeben,
- die Mahn- und Vollstreckungsabläufe sowie Betreuungsvorgänge (z. Beisp. Baugebühren) sind konsequent und zeitnah durchzuführen,
- unerlässlich ist eine regelmäßige Auswertung der offenen Geldforderungen,
- eine ordnungsgemäße Behandlung und Abarbeitung der Altfälle ist vorzunehmen,
- unverzichtbar ist die Fälligkeiten- und Mahnüberwachung,
- eine schnellere Durchsetzung von Ansprüchen im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens muss erfolgen,
- ein effektives Beitreibungsergebnis ist unbedingt zu realisieren,
- die Realisierung zustehender Ansprüche ist zügig abzuarbeiten,
- Zahlungsverjährungen sind entgegen zu wirken,
- ein effektives Vollstreckungsergebnis ist zu realisieren, um eine Liquiditätsstärkung und damit die Senkung Kassenkreditzinsen zu erreichen,
- Arbeitsanweisung zum Umgang mit unbefristete Mahn- und Vollstreckungssperren ist zu erlassen,
- Erhebung von Zinsen bei Zahlungsverzug unter Beachtung der Verzinsungsregeln sind erforderlich (Stundungszinsen sind unter der Abgabebart 927 zu bebuchen),
- eine integrierte Vollstreckung über H&H proDoppik Rechnungswesen ist umzusetzen, um alle Aktivitäten transparent darzustellen und
- die Erträge aus Vollstreckungsgebühren sind unter der Abgabebart 931 zu verbuchen.

Über die Durchführung des Ausräumungsverfahrens zu den getroffenen Beanstandungen ist dem Rechnungsprüfungsamt der Kreisverwaltung Teltow-Fläming bis zum **13. Oktober 2014** schriftlich zu berichten.



Ritschel
Amtsleiterin